

Verbot der Verfütterung von grünem Roggen und Weizen.

N Berlin, 22. Mai. (Priv.-Tel.) Die Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, die der Bundesrat, wie schon gemeldet wurde, am 20. Mai beschlossen hat, wird jetzt amtlich veröffentlicht. Nach dieser Verordnung können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörden abgemäht oder verfüttert wird. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund der Bundesratsverordnung erlassenes Verbot oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung — 21. Mai — in Kraft getreten. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.